



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XIII/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. März 1979

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS**Dreizehnte Tagung
Genf, 26. bis 28. März 1979**

DATENERFASSUNG UND -AUSWERTUNG

Stellungnahme der ASSINSEL

In einem an den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben vom 16. März 1979 übermittelte der Generalsekretär der ASSINSEL eine Stellungnahme zu dem Dokument C/XII/9 über Datenerfassung und -auswertung. Die Stellungnahme ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

[Anlage folgt]

SCHREIBEN DES GENERALEKRETÄRS DER ASSINSEL VOM 16. MÄRZ 1979
AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALEKRETÄR DER UPOV

Datenerfassung und -auswertung, UPOV-Dokument vom 8. Dezember 1978

Wir begrüßen es, dass uns Gelegenheit gegeben wurde, zu diesem wichtigen Papier Stellung zu nehmen. Da unser Büro erst kürzlich zusammengetreten ist, war es uns nicht möglich, die für die Stellungnahme gesetzte Frist vom 1. März einzuhalten; wir hoffen jedoch, dass diese Stellungnahme Ihre Organisation rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses erreicht.

Wir übermitteln Ihnen die folgenden Bemerkungen:

EINLEITUNG

Die Harmonisierung der Datenerfassung und -auswertung ist, wie wir dies verstehen, eine Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung von in den UPOV-Verbandsstaaten erzielten Prüfungsergebnissen.

Die Bemühungen, diese Harmonisierung zu erreichen, sind jedoch nur sinnvoll, wenn die in den einzelnen UPOV-Verbandsstaaten angewandten Prüfungsmethoden identisch sind.

Die ASSINSEL-Mitglieder, die an den Symposien in Scharnhorst und Klarskovgaard teilgenommen haben, haben den Eindruck gewonnen, dass die Prüfungsmethoden in den UPOV-Verbandsstaaten noch nicht identisch sind.

Zum Beispiel verwenden bei der Prüfung von Gräsern einige Staaten Einzelpflanzen, andere Einzelpflanzen und Reihenparzellen und wieder andere Staaten nur Reihenparzellen für die Bestimmung der Stabilität. Es ist notwendig, Übereinstimmung über die besten und wirtschaftlichsten Methoden zu erzielen.

I. PRÜFUNG AUF UNTERSCHIEDBARKEIT

A. Allgemeines

Wir sind in unserer Organisation der Meinung, dass die Vergleichssammlungen in den prüfenden Staaten identisch sein sollten, d.h. solange diese Staaten in den weiten Regionen mit ähnlichen klimatischen Bedingungen liegen.

Ausserdem sind wir der Meinung, dass das Saatgut, das erforderlich ist, um die Vergleichssammlung auf dem neuesten Stand zu halten, von den Züchtern derjenigen Sorten, die die Vergleichssammlung bilden, stammen sollte.

In dem Masse, in dem die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Sortenprüfung voranschreitet, wird die Notwendigkeit, Vergleichssammlungen in allen oder in einer grossen Anzahl von Verbandsstaaten zu unterhalten, abnehmen.

Wir nehmen an, dass in der Regel Vergleichssammlungen in dem oder den Verbandsstaaten unterhalten werden, in denen die entsprechende Art geprüft wird, und dass die Verbandsstaaten, die die entsprechende Art nicht prüfen, keine Vergleichssammlungen für Züchterrechtszwecke mehr unterhalten.

Es erscheint jedoch ratsam, Vergleichssammlungen für jede Art in wenigstens zwei Verbandsstaaten zu unterhalten, um Schlechtwettereinflüsse niedrig halten und um eine Sorte unter Berücksichtigung der Vergleichssammlung in einem anderen Verbandsstaat prüfen zu können.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die drei Anregungen in den Text Ihres Dokuments einfügen könnten.

B./C. Eindeutig qualitative und quantitative Merkmale

Zur Benutzung von Merkmalen und ihren Eigenheiten wurde in unserer Organisation Übereinstimmung über die folgenden Grundsätze erzielt:

- Ein Merkmal kann verwandt werden allein für Zwecke der Bestimmung der Unterscheidbarkeit;
- dieses Merkmal kann qualitativer oder quantitativer Art sein;
- es kann morphologischer, chemischer oder physiologischer Art sein;
- es kann messbar sein;
- zu den für diese Zwecke angewandten Methoden oder Kombinationen brauchen keine Einschränkungen gemacht zu werden, so lange sie mit 99%iger Wahrscheinlichkeit wissenschaftlich gültig (z.B. wiederholbar), eindeutig und gleichgerichtet sind, natürlich unter der Voraussetzung, dass jeder mögliche Plagiatismus, zu dem eine wahllose Auslegung dieses Grundsatzes führen könnte, unannehmbar ist.

Diese Grundsätze können von Art zu Art etwas verschieden angewandt werden.

Maiszüchter haben z.B. darauf hingewiesen, dass die Farben des Kolbens oder der Narbenfäden für sich allein genommen nicht als wahre qualitative Merkmale angesehen werden sollten. Ähnliche Stellungnahmen wurden von Gemüsezüchtern abgegeben.

Es wurde die Auffassung vertreten, dass Arbeitsgruppen für die verschiedenen Artengruppen aufgestellt werden sollten, zuerst auf nationaler und später auf internationaler Ebene.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie Ihr Dokument den obenerwähnten Anregungen anpassen könnten.

Es ist für unsere Organisation annehmbar, dass für Unterschiede eine einprozentige Signifikanz verlangt wird, wie in Absatz 4 unter C angegeben.

Es wird angenommen, dass dies, von den in Abschnitt E genannten Fällen abgesehen, für jedes und für alle Merkmale gilt; sollte dies der Fall sein, so wäre es wünschenswert, es im Text zum Ausdruck zu bringen.

D. Visuell erfasste Merkmale

Zu Absatz 6: Um Fälle zu erfassen, in denen es zweifelhaft ist, ob eine Sorte unterscheidbar ist, wird die Einfügung des folgenden Satzes nach Absatz 6 empfohlen:

"In kritischen Fällen kann im zweiten oder folgenden Prüfungsjahr ein weiterer Wiederholungsanbau erforderlich sein."

Zu Absatz 8: Unsere Organisation ist der Auffassung, dass die Erklärung in diesem Absatz zu absolut ist, insbesondere da der Bezug auf "verlässliche Klassifizierungen" die von "ausgebildeten Beobachtern" vorgenommen werden sollen, zwei sehr subjektive Kriterien beinhaltet.

Es wird empfohlen, die ersten Worte des Absatzes 8 von "anstelle des Zählens" in "zusätzlich zum Zählen" zu ändern, so dass der Satz lauten würde:

"Zusätzlich zum Zählen der genauen Anzahl von Haaren oder dem Messen der Dicke der Wachsschicht werden die Sorten aufgrund von visuellen Erfassungen klassifiziert."

Zu Absatz 10: Es wurde empfohlen, dass, falls Breitengrade und Umwelt dies nicht ausschliessen, dieselben Beispielssorten verwandt werden sollten, und dass dieser Grundsatz in Ihr Dokument aufgenommen werden sollte.

II. PRÜFUNG AUF HOMOGENITÄTA. Allgemeines

Es würde nützlich sein, falls möglich eine Definition des Begriffs "Abweicher" in diese Regeln aufzunehmen.

B. Vegetativ vermehrte Sorten und eindeutig selbstbefruchtende Sorten

Zu Absatz 19: In unserer Organisation wurde die Frage gestellt, ob vegetativ vermehrte Sorten und eindeutig selbstbefruchtende Sorten gleich behandelt werden sollten.

Die Möglichkeiten, einen vegetativ vermehrten Klon homogen zu erhalten, sind günstiger als die, eine selbstbefruchtende Art homogen zu erhalten.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass unter dieser Überschrift nichts über synthetische Sorten der selbstbefruchtenden Art gesagt wurde.

Statistische Sachverständige in unserer Organisation haben dargelegt, dass die angegebene Tabelle auf einer 95%igen Wahrscheinlichkeit beruht.

Es wird empfohlen, diese Tabelle wie folgt durch eine Tabelle zu ersetzen, die auf einer 99%igen Wahrscheinlichkeit beruht:

Maximal annehmbare Anzahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse auf der Grundlage einer einprozentigen Toleranz und einem 99%igen Wahrscheinlichkeitsgrad ($>$):

n	Maximale Anzahl	n	Maximale Anzahl
2 - 15	1	416 - 479	10
16 - 44	2	480 - 543	11
45 - 83	3	544 - 611	12
84 - 129	4	612 - 677	13
130 - 180	5	678 - 748	14
181 - 234	6	749 - 819	15
235 - 292	7	820 - 891	16
293 - 353	8	892 - 961	17
354 - 415	9	962 - 1036	18

C. Überwiegend selbstbefruchtende Sorten

Zu Absatz 20: Es wird empfohlen, nach dem zweiten Satz folgendes einzufügen:

"Jedoch sollte dieser Prozentsatz für Linien von fremdbefruchtenden Sorten, die durch künstliche Selbstbefruchtung erhalten und für Hybriden verwandt werden, nicht derart hoch festgelegt werden, dass er ein unnötiges Hindernis bilden würde."

Diese Empfehlung wird gemacht, da es nicht möglich ist, einen Prozentsatz für natürliche Hybriden festzusetzen, die entsprechend der Methode ihrer Herstellung Abweichungen zeigen.

D. Fremdbefruchtende Sorten einschliesslich synthetischer Sorten

Zu Absatz 22: Die folgende Stellungnahme wurde von einer unserer Verbandsorganisationen abgegeben:

"Nach unserer Auffassung sollten nur vergleichbare Sorten für die Bestimmung der Homogenität neuer Sorten verwandt werden. Es ist nicht einfach zu bestimmen, was vergleichbare Sorten sind. Durch Verwendung des Variationskoeffizienten ($\frac{\sigma}{\bar{x}}$) anstelle der Standardabweichung (σ) oder der Varianz (σ^2) könnte ein Teil des Problems vermieden werden. Auf diese Weise brauchte ein eindeutig neuer Sortentyp nicht mit unähnlichen bestehenden Sorten verglichen zu werden."

Zu Absatz 25: Es wurde der Vorschlag gemacht, den dritten Satz wie folgt zu ändern:

"Zeigt das beschriebene Merkmal weder eine normale Verteilung noch eine eindeutige Aufspaltung, sollte seine Varianz als für die Bestimmung der Homogenität irrelevant angesehen werden, solange vergleichbare Sorten nicht bestehen.

Wenn vergleichbare Sorten bereits angenommen wurden, sollten sie als vergleichbare Sorten, mit denen neue Sorten zu vergleichen sind, verwandt werden."

VERSCHIEDENES

a) Neue Techniken, die eine geringere Homogenität zur Folge haben, als sie gegenwärtig in geschützten Sorten vorhanden ist, andererseits aber eine Verbesserung des Anbauwertes beinhalten, könnten in Zukunft zu Homogenitätsproblemen führen.

Weitere Erörterungen zu dieser Entwicklung scheinen zwischen Züchtern und Prüfern angezeigt.

b) Homogenitätsprüfungen sollten auf der Grundlage von vom Züchter für das erste und zweite Prüfungsjahr eingesandtem Saatgut erfolgen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie diese Stellungnahmen wohlwollend in Erwägung ziehen würden.

[Ende der Anlage
und des Dokuments]